



## Anlage 5 zum Wärmelieferungsvertrag Am Wasserberg Preise und Preisänderung

### 1 Wärmepreis

Der Preis für die gelieferte Wärme besteht aus einem Arbeits- und einem Grundpreis.  
Diese Preise sind gemäß Nr 1.1 und 1.2 veränderlich.

#### 1.1 Der Arbeitspreis ändert sich zum 1.4. und 1.10. eines Jahres wie folgt:

$$AP_1 = AP_0 + 0,5^a \times f1 \times (NCG_1 - NCG_0) + 0,5^b \times f2 \times (EGIX_1 - EGIX_0)$$

In dieser Formel bedeuten:

$AP_1$  = aktueller Arbeitspreis in **EUR/MWh**.

$AP_0$  = Basis-Arbeitspreis: **73,57 EUR/MWh**.

$0,5^a$  = **50%** der Preisänderung entsprechen der **Kostenentwicklung** zur Wärmeerzeugung und Wärmebereitstellung.

$f1$  = **Faktor 1: 1,38** Dieser Faktor berücksichtigt den Einfluss des NCG in der Kostenentwicklung der WVS.

$NCG_1$  = **Folgewert:** Erdgaspreis der European Energy Exchange – EEX ([www.eex.de](http://www.eex.de)), Marktdaten / Erdgas / Terminmarkt / EGIX / Datumsauswahl: letzter Handelstag für den Frontkontrakt: NCG - Month in EUR/MWh. Es gilt das arithmetische Mittel:  
**zum 01.04.:** von September des letzten bis Februar des laufenden Jahres.  
**zum 01.10.:** von März bis August des laufenden Jahres.

Der Folgewert wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

$NCG_0$  = Basispreis NCG: **30,20 EUR/MWh**

$0,5^b$  = **50%** der Preisänderung entsprechen den Verhältnissen auf dem **Wärmemarkt**.

$f2$  = **Faktor 2: 1,38** Dieser Faktor berücksichtigt den Einfluss des EGIX als Vergleichspreis auf dem Wärmemarkt.

$EGIX_1$  = **Folgewert:** Erdgaspreis der European Energy Exchange – EEX ([www.eex.de](http://www.eex.de)), Marktdaten / Erdgas / Terminmarkt / EGIX / Datumsauswahl: letzter Handelstag für den Frontkontrakt: DE - Month in EUR/MWh. Es gilt das arithmetische Mittel:  
**zum 01.04.:** von September des letzten bis Februar des laufenden Jahres.  
**zum 01.10.:** von März bis August des laufenden Jahres.

Der Folgewert wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet

$EGIX_0$  = Basispreis EGIX: **30,20 EUR/MWh**



**1.2** Der **Grundpreis** ändert sich jeweils zum 01.04. eines Jahres wie folgt:

$$GP_1 = GP_0 \times ( 0,3 + 0,25 \times I_1 / I_0 + 0,45 \times L_1 / L_0 )$$

In dieser Formel bedeuten:

$GP_1$  = aktueller Grundpreis in **EUR/Monat**.

$GP_0$  = Basis-Grundpreis: **27,00 EUR/Monat**.

0,3 = **30%** des Preises sind unveränderlich.

0,25 = Die Entwicklung des  $I_1$  fließt zu **25%** in den  $GP_1$  ein.

$I_1$  = **Folgewert**: Index für die Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2; Lfd. Nr. 3. Es gilt der Durchschnitt von Januar bis Dezember des vorigen Jahres.

Der Folgewert wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

$I_0$  = Basiswert I-Index: **100,0** (Zeitreihe: 2010 = 100)

0,45 = Die Entwicklung des  $L_1$  fließt zu **45%** in den  $GP_1$  ein.

$L_1$  = **Folgewert**: Index der tariflichen Stundenverdienste, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in den Langen Reihen der Tarifverdienste und Arbeitszeiten in Deutschland, Quartalswerte des Wirtschaftszweiges Energie- und Wasserversorgung (WZ 2008 D-E oh. 37 u. 38/39). Es gilt der Durchschnitt von Januar bis Dezember des vorigen Jahres.

Der Folgewert wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

$L_0$  = Basiswert L-Index: **100,0** (Zeitreihe: 2010 = 100)

**1.3** Bei Vertragsbeginn gelten die Folgewerte der letzten Preisanpassung.

**1.4** Sollten die der Preisanpassung zugrundeliegenden Faktoren als Maßstab ungeeignet werden oder nicht mehr feststellbar sein, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass WWS eine dem wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige Regelung als Anpassung vornehmen darf.

**1.5** Alle vorgenannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer von zurzeit 19 Prozent.



## 2 Abrechnung und Abschlagszahlungen

- 2.1 Die Abrechnung durch den Versorger erfolgt in Abhängigkeit vom Ablesezeitraum, zurzeit jährlich, jeweils nach Vorliegen der für die Abrechnung maßgeblichen Daten. Der Versorger kann die Länge und den Beginn des Abrechnungszeitraumes nach vorheriger schriftlicher Ankündigung und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ändern.
- 2.2 Abweichend von Pkt .2.1 wünscht der Kunde eine
- monatliche Abrechnung,
  - vierteljährliche Abrechnung,
  - halbjährliche Abrechnung.
- 2.3 Jede zusätzliche vom Kunden gewünschte Abrechnung gemäß Pkt. 2.2 wird pauschal mit 27,50 EUR netto, bzw. **32,73 EUR brutto** (inkl. der jeweils geltenden MwSt. von zzt. 19 Prozent), berechnet.
- 2.4 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 15 Tagen ohne Abzug und kostenfrei auf das Konto des Versorgers zu überweisen.
- 2.5 Sämtliche Zahlungen des Kunden, auch Abschlagszahlungen, werden zunächst auf die älteste offene Forderung des Versorgers verrechnet.
- 2.6 Bei jährlicher, halbjährlicher oder vierteljährlicher Abrechnung zahlt der Kunde bis zum 11. eines jeden Monats monatliche Abschlagsbeträge gemäß §25 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV.